



Aktivitäten des Café Zuflucht 2012

Refugio e.V.:

Statistik 2012

I. Zahl der Ratsuchenden und der Kontakte

	Ratsuchende	Kontakte
Gesamt 2012	701	2.676

II. Einzugsgebiet

	Ratsuchende	Kontakte
Stadt Aachen	430	1.656
Kreis Aachen	120	309
Sonstiges NRW	34	92
UMF Aachen*	119	619
<u>Summe</u>	<u>701</u>	<u>2.676</u>

III. Geschlecht

Männer	421 (60%)
Frauen	280 (40%)
<u>Summe</u>	<u>701</u>

IV. Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung	84
Duldung	96
befristete Aufenthaltserlaubnis	288
anderer Titel	103
ohne Angaben	38
<u>ohne Titel</u>	<u>92</u>
<u>Summe</u>	<u>701</u>

V. Herkunftsländer

1. Dem. Rep. Kongo	152 (22%)
2. Nigeria	79 (11%)
3. Afghanistan	77 (11%)
4. Ghana	33 (5%)
4. Irak	29 (4%)
5. Syrien	25 (4%)
6. Togo	18 (3%)
7. Serbien	18 (3%)
8. Iran	17 (2%)
9. Angola	17 (2%)
Marokko	17 (2%)
<u>11 sonstige Länder</u>	<u>219 (31%)</u>
<u>Summe</u>	<u>701 (100%)</u>

*UMF =unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Verfahrensberatung und Netzwerkarbeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der StädteRegion Aachen

Immer mehr Kinder und Jugendliche kommen aus den Kriegs- und Krisengebieten Asiens und Afrikas alleine nach Europa. Die Grenzregion Aachen ist seit vielen Jahren davon betroffen, dass regelmäßig eine hohe Anzahl minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge insbesondere aus Afghanistan bei der Einreise in das Bundesgebiet durch die Bundespolizei aufgegriffen wird. Wurden die 16- und 17-jährigen unter ihnen bis Ende 2009 an die jeweils zuständige Zentrale Ausländerbehörde weitergeleitet, verbleibt dieser Personenkreis seit Anfang 2010 in Einrichtungen der Jugendhilfe in Aachen und Umgebung.

Jugendliche, die ohne Familie aus ihrer Heimat fliehen, sind bei ihrer Ankunft in Deutschland in einem Land, welches für sie völlig unbekannt ist. Zum Verlust sämtlicher Bezugspersonen kommen die Erfahrungen der Flucht. Viele sind durch Geschehnisse im Heimatland oder auf der Flucht traumatisiert und deshalb besonders schutzbedürftig. Hinzu kommt eine komplexe aufenthaltsrechtliche Situation, die für die Jugendlichen nicht zu durchschauen ist und eine qualifizierte Beratung erfordert.

Das Café Zuflucht hatte in der Vergangenheit immer wieder auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die meist bei nahen Verwandten untergekommen waren, beraten. Mit dem seit 2010 vermehrten Aufkommen der Minderjährigen fiel der Beratungsstelle naturgemäß die Rolle zu, die Jugendlichen und ihre Amtsvormünder aufenthaltsrechtlich zu beraten.

Da der Umfang dieser Beratungstätigkeit mehr und mehr zunahm, beantragte der Träger Refugio e.V. entsprechende Mittel beim Europäischen Flüchtlingsfonds.

Die seit Mai 2012 installierte „Verfahrensberatung und Netzwerkarbeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Städteregion Aachen“ wird von Jugendlichen, Vormündern und Einrichtungen gerne in Anspruch genommen.

Im Jahr 2012 wurden im Café Zuflucht 119 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im ausländerrechtlichen Verfahren unter Einbeziehung von Vormund und Jugendhilfeträger unterstützt. Die Tendenz ist steigend.

Das Jugendamt hat die Verfahrensberatung im Café Zuflucht als notwendigen Baustein im Konzept seiner Jugendhilfe implementiert. Die Amtsvormünder sind danach angewiesen, die Verfahrensberatung regelmäßig einzuschalten.

Durch die mittlerweile eingespielte Zusammenarbeit der Verfahrensberatung mit den zuständigen Jugendämtern, Ausländerbehörde, den Jugendhilfeeinrichtungen und dem Sprintpool (Dolmetscher) im Pädagogischen Zentrum wird eine lückenlose Beratung aller in Obhut befindlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gewährleistet.

Vormünder und Einrichtungen der Jugendhilfe wurden in aufenthaltsrechtlichem Basiswissen rund um UMF geschult, bedürfen aber immer noch einer weitergehenden Beratung, da die Rechtslage rund um den betroffenen Personenkreis sehr komplex ist. In 2012 fanden sechs derartige Schulungen statt.

Weiterhin wurde eine Fachtagung zum Thema „Junge Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus auf dem AusBildungsmarkt“ vorbereitet. Die Veranstaltung soll im Frühjahr 2013 in den Räumen der KHG stattfinden. Kooperationspartner sind der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer und das ESF-Projekt des Flüchtlingsrat NRW. Ziel der Tagung ist es, die Teilnehmer umfassend über die rechtliche Situation junger Flüchtlinge beim Zugang zu Ausbildung und Studium sowie über entsprechende Fördermöglichkeiten zu informieren.

Regional wurden drei Arbeitskreise ins Leben gerufen:

- der AK "Sprachvermittlung für UMF" dient dem Austausch der Projektmitarbeiter mit den Sprachmittlern des in der Integrationsagentur des Pädagogischen Zentrums angesiedelten "Dolmetscherpools", um die Arbeitsweise an die Bedürfnisse der UMF anzupassen.
- der "AK Ausbildung" will die Zugangsmöglichkeiten der Jugendlichen zu einer Ausbildung verbessern und ihnen auch eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss verschaffen.
- im „AK Recht“ mit Vertretern der Ausländerbehörde, des Jugendamtes und den Vormündern geht es neben dem Austausch von Jugend-, Ausländeramt, Vormündern und V-UMF um die Abstimmung der Arbeitsweise aller Akteure im Clearingverfahren.

Überregionale fachbezogene Arbeitskreise sind:

- Landesarbeitsgemeinschaft UMF unter Moderation der Diakonie Wuppertal.
Beteiligt sind: Jugendämter Wuppertal, Düsseldorf und Dortmund, Clearinghäuser Dortmund und Düsseldorf, Flüchtlingsrat NRW, PSZ Düsseldorf, Diakonie Dortmund, Düsseldorf und Köln u.a.
Es gibt 5 Arbeitsgruppen zu folgenden Themen: Altersfestsetzung, Vormundschaft, Aufenthalt, Bildung und Konzepte der Jugendhilfe.
- Arbeitsgemeinschaft UMF unter Moderation des Flüchtlingsrats NRW.
Beteiligt sind: PSZ Düsseldorf, GGUA Münster, DRK Bielefeld, ev. Kirchenkreis Bochum, VFE Projekt Globus Dortmund, Jugendhilfeeinrichtung Grünbau GmbH, Flüchtlingsrat Duisburg und Oberhausen

Ablauf einer verfahrensrechtlichen Beratung für jugendliche Flüchtlinge

Meist werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an der Aachener Grenze im Zug, Bus oder Auto von der Polizei aufgegriffen. Nach einer Vernehmung übergibt die Polizei die Kinder bzw. Jugendlichen dem Jugendamt der Stadt Aachen, das sie in Obhut nimmt.

Das Jugendamt schaltet, entweder durch die Jugendhilfeeinrichtung oder durch den Vormund, nun umgehend die Verfahrensberatung des Café Zuflucht ein. Durch die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen, noch bevor dieser den ersten Kontakt zur Ausländerbehörde hat, können unpassende Anträge vermieden und das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren in die richtige Richtung gelenkt werden. So wird u.a. der Sperrwirkung von "offensichtlich unbegründeten" Asylanträgen hinsichtlich einer weiteren Aufenthaltserteilung vorgebeugt.

Es wird zeitnah ein Termin mit dem Betroffenen, seinem Bezugsbetreuer und einem Dolmetscher für ein Erstgespräch vereinbart. Ziel im Erstgespräch ist es, dem Jugendlichen in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu vermitteln, dass sie „ankommen“ und zur Ruhe kommen dürfen. Weiter erhält der Jugendliche in altersgerechter Form erste Informationen über:

- die Verfahrensberatung des Café Zuflucht,
- Rollen der am Verfahren beteiligten Personen und Behörden
- Möglichkeiten einen dauerhaften Aufenthalt in der BRD zu erhalten,
- Rechte und Pflichten
- Notwendigkeit des Aufarbeitens der Fluchtgeschichte
- Inobhutnahme, Jugendhilfeeinrichtung, Jugendamt, Vormund
- Aufgaben des Familiengerichts

Zum Abschluss des Erstgesprächs erhält der Jugendliche die Willkommensbroschüre des Bundesfachverbands Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. zur Vertiefung in der jeweiligen Sprache. Derzeit gibt es die Broschüren in Deutsch, Französisch, Englisch, Dari, Arabisch, Somali und Vietnamesisch.

In einem zeitlichen Abstand von einer bis vier Wochen (je nach psychischer Verfassung des Jugendlichen) wird ein neuer Termin zur Aufarbeitung der Fluchtgeschichte vereinbart. Diese wird in der Regel an drei bis vier ca. zweistündigen Terminen, aufgenommen und schriftlich fixiert. Um einen geschützten Rahmen zu gewährleisten sind während des Gesprächs nur ein Mitarbeiter der Verfahrensberatung, der Bezugsbetreuer und ein Dolmetscher zugegen.

Geklärt wird der persönliche Hintergrund des Jugendlichen:

- familiäre Verhältnisse, Möglichkeiten einer Familienzusammenführung
- Bildungsstand und Beschulung
- Psychische und psychosoziale Auffälligkeiten
- ggf. Unterstützung bei der Altersfeststellung
- ggf. Unterstützung bei Dublin II-Verfahren
- Fluchtgründe und Fluchtweg

Nach abgeschlossener Aufarbeitung der Fluchtgeschichte erfolgt eine Empfehlung an den Vormund und den Minderjährigen, ob beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Asylantrag oder beim Ausländeramt ein Antrag auf subsidiären Schutz bzw. auf Aufenthalt aus humanitären oder sonstigen Gründen gestellt werden sollte.

Der Antrag wird schriftlich vorbereitet und - bei über 16jährigen über den Betroffenen selbst, bei unter 16jährigen über den Vormund - der zuständigen Behörde übermittelt.

Steht der Termin zur Anhörung fest, wird der Jugendliche in einem weiteren Gespräch vorbereitet. Dies dient der genauen Erläuterung des Ablaufs der Anhörung und der Rekapitulation der Fluchtgründe und des Fluchtwegs.

Für die Betroffenen ist die Anhörung mit existentiellen Ängsten verbunden, da sie der zentrale Baustein des gesamten Verfahrens ist. Im Anschluss an die Anhörung entscheidet schließlich die zuständige Behörde über seinen weiteren Verbleib in Deutschland.

Ziel der Anhörungsvorbereitung ist es, Angst und Anspannung entgegenzuwirken, damit die Kinder/Jugendlichen ihre Geschichte detailliert und nachvollziehbar darlegen können und die Anhörung reibungslos verläuft.

Nach Erhalt des Anhörungsprotokolls wird es noch einmal gemeinsam nachgelesen, damit eventuelle Ungereimtheiten zeitig erkannt und der Behörde mitgeteilt werden können.

Bei positiver Bescheidung ihres Antrags erhalten die Jugendlichen eine Erläuterung ihrer Rechte und Hilfestellung bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und ggf. eines Reisepasses.

Bei negativem Bescheid werden die Jugendlichen zu Rechtsanwälten vermittelt und bei Klageerhebung und der Beantragung von Prozesskostenhilfe unterstützt.

Tritt während dem Verfahren die Volljährigkeit ein, wird zunächst geprüft, ob diese auch nach Heimatrecht vorliegt. Ist dies nicht der Fall, muss die Vormundschaft bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach Heimatrecht durchgesetzt werden.

Tritt Volljährigkeit ein, ist zu klären, ob eine Verlängerung der Jugendhilfe sinnvoll und möglich ist. Ist dies nicht der Fall, werden die Jugendlichen beraten für den Übergang der Jugendhilfe zu anderen Hilfen bzw. Leistungsformen. Weitere Beratung kann über die allgemeine Beratung im Café Zuflucht erfolgen.

Beratungsbeispiele:

Abschiebung eines Jugendlichen nach Ungarn verhindert

Der *16-jährige Junge A.* flieht aus seinem Heimatland im Nahen Osten aufgrund familiärer Probleme. Seine Halbgeschwister akzeptieren seine Erbensprüche nicht und versuchen ihn wiederholt zu einer Verzichtserklärung zu zwingen. Sie zwingen ihn, die Schule zu verlassen und stattdessen arbeiten zu gehen. Sie drohen, ihn zur Hamas zu bringen und werden ihm gegenüber mehrmals handgreiflich. Daher entschließt er sich zunächst zu seinem Onkel nach Jordanien zu fliehen, der ihm bei seiner Weiterreise nach Europa behilflich ist. Bei der Einreise in Ungarn wird der Minderjährige von der Polizei aufgegriffen und für mehrere Tage ins Gefängnis gebracht, bis er einen Asylantrag stellt. Er wird in einem Asylheim untergebracht, in dem er sich ein Zimmer mit fünf erwachsenen Personen teilen muss. Er erhält keine spezielle Betreuung und niemand nimmt auf die besonderen Bedürfnisse minderjähriger Flüchtlinge Rücksicht. An den Mahlzeiten kann er oft nicht teilnehmen, da die Essensvorschriften von Moslems nicht berücksichtigt werden. Um vor der Situation in der Asylunterkunft zu fliehen, reist er weiter nach Österreich. Dort wird er in ein Jugendheim gebracht und erhält einen Vormund. Doch da der Minderjährige bereits einen Asylantrag in Ungarn gestellt hatte, soll er wieder dorthin abgeschoben werden. A. Will jedoch zu einem Onkel nach Schweden und flieht erneut. Über Mailand, Paris und Brüssel gelangt er schließlich nach Aachen, wo er von der Bundespolizei aufgegriffen und dem Jugendamt übergeben wird. Das Jugendamt sorgt für eine kindgerechte Unterbringung. In Deutschland wird festgestellt, dass A. gemäß der Dublin-Verordnung wieder nach Ungarn abgeschoben werden soll. Da A. in Ungarn jedoch in keiner Weise kindgerecht behandelt wurde, reicht der eiligst einbestellte Vormund beim Verwaltungsgericht Aachen einen Eilantrag gegen die Überstellung nach Ungarn ein. Parallel dazu werden die zuständigen Asylbehörden in Ungarn kontaktiert, um zu ermitteln, ob dort noch ein Asylverfahren anhängig ist. Als ungarische Behörden dies bejahen und das Aktenzeichen mitteilen, wird der Asylantrag formal zurückgenommen. Das Verwaltungsgericht wiederum bewilligt daraufhin Prozesskostenhilfe, sodass der Jugendliche bis zum Abschluss des Verfahrens in Deutschland verbleiben darf und ein Rechtsanwalt das ausstehende Verfahren weiterführen kann.

Aufarbeitung der Fluchtgeschichte eines jungen Kurden

Der *15-jährige sunnitische Kurde M.* flieht nach der Ermordung seines Vaters und Onkels aus dem Irak. Sein Vater war ein Mitglied der Baath-Partei, die Umstände und Gründe seiner Ermordung sind nicht eindeutig geklärt. Nach der Tat versteckt sich der Junge zunächst bei seinem Großvater, da seine Familie Drohbriefe erhielt, in denen u.a. seine Tötung angedroht wurde. Zwei Jahre lang ist er kaum aus dem Haus gegangen und konnte von seinem Bruder nur nach Anbruch der Dunkelheit besucht werden. Während dieser Zeit bereitete sein Bruder seine Flucht aus dem Irak vor. Diese gestaltet sich sehr schwierig und langwierig. Von einem Schlepper wird der Minderjährige nach Griechenland gebracht und reist von da weiter über Italien und Frankreich. Auf seinem weiteren Weg in sein Zielland Finnland wird er auf dem Weg nach Köln von der Polizei kontrolliert und aufgegriffen. Er wird zunächst einer Bereitschaftsfamilie übergeben und dann in einem Jugendhilfewerk untergebracht. M. wird im Café Zuflucht beraten und arbeitet dort detailliert seine Fluchtgeschichte auf. Wesentliche Darstellungen kann er durch Unterlagen und Videos, die ihm von Verwandten aus dem Heimatland zugesandt werden, untermauern, so dass er schließlich ein Asylantrag stellt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Odyssee und Anerkennung eines afghanischen Mädchens

Die 16-jährige S. aus Afghanistan reist unbegleitet über den Luftweg (Berliner Flughafen) ein. Dort wird sie in Obhut genommen, möchte aber zu Verwandten nach Aachen, was nach etwa einem Jahr Aufenthalt in Berlin endlich gelingt. Der Übergang von Berlin nach Aachen verläuft nicht reibungslos. Unterbringung, Krankenversicherung sowie die finanzielle Situation von S. sind ungeklärt.

Kurz darauf erkrankt auch noch der zuständige Vormund in Berlin dauerhaft. Da der Vertreter alle Vormundschaften des Vorgängers übernimmt, geschieht wegen der hohen Fallzahlen, in die sich der neue Vormund erst einmal einarbeiten musste, wenig.

Das Jugendamt Aachen ist nicht bereit, die Vormundschaft zu übernehmen, bevor nicht die zuvor gemachten Fehler bereinigt sind. Daher wendet sich der neue Vormund ans Café Zuflucht, welches sich fortan um alle Angelegenheiten kümmerte.

Der Aufenthalt des Mädchens wird nach Ablehnung des Asylantrags nicht einfacher. Das Café Zuflucht half dem Vormund mit einer erneuten und erweiterten Klagebegründung. Mit Erfolg: Ohne eine mündliche Verhandlung bei Gericht sichert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Eingang der neuen Klagebegründung zu, nach Rücknahme der Klage und des Prozesskostenhilfeantrags die Flüchtlingseigenschaft festzustellen. So gelingt es noch knapp vor Volljährigkeit des Mädchens eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, mit welcher ein Anspruch auf Elternnachzug (nur bis zur Volljährigkeit) besteht, ohne dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Heute leben Mutter und Tochter gemeinsam in Aachen.

Sonstige Flüchtlingsberatung im Café Zuflucht

Das Café Zuflucht hat sich im Berichtszeitraum weiterhin als Anlaufstelle für die Zielgruppe (Flüchtlinge und Zuwanderer mit geklärt und ungeklärt Aufenthaltsperspektive) bewährt. Aus der Statistik ergibt sich, dass die Fallzahlen auf weiterhin überragenden Niveau sind. Die Zahl der beratenen Personen liegen in Nordrhein-Westfalen bei den regionalen Flüchtlingsberatungsstellen in NRW einsam an der Spitze.

Einige Fälle weisen über den Einzelfall hinaus:

Eine **kongolesische Klientin** mit subsidiären Schutz erhielt z.B. 2008 kein Erziehungsgeld für ihre Zwillinge, weil sie nicht erwerbstätig war. Das Café Zuflucht ermunterte sie von Anfang an, den Rechtsweg zu bestreiten, vermittelte eine Rechtsanwältin, begleitete die Klientin jahrelang durch die Instanzen und stellte im Projektzeitraum erfolgreich einen Antrag beim Rechtshilfefonds von Pro Asyl. Im Juli 2012 entschied das Bundesverfassungsgericht in dieser Sache, dass die gesetzliche Bestimmung, die bei Inhabern von bestimmten Aufenthaltstiteln die Bewilligung von Elterngeld von einer Erwerbstätigkeit abhängig macht, verfassungswidrig sei und das Gesetz entsprechend zu ändern sei. Allein diese Entscheidung sorgte bei mehreren anderen Klienten dafür, dass Nachzahlungen von mehreren tausend Euro fällig wurden.

Ebenfalls im Juli 2012, nur eine Woche später, erklärte das Bundesverfassungsgericht in einer spektakulären und von allen Medien stark beachteten Entscheidung auch die Regelsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes für „evident verfassungswidrig“. Einer der zwei in Karlsruhe verhandelten Fälle betraf eine **minderjährige liberianische Klientin** des Café Zuflucht. Auch hier ging es um Leistungszeiträume von 2008, auch hier hatte das Café Zuflucht den Fall von Anbeginn betreut und eine Rechtsanwältin vermittelt.

Die Entscheidung sorgte dafür, dass bundesweit übergangsweise bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die Regelsätze um ein gutes Drittel erhöht wurden. Außerdem konnten einige Klienten, deren Bescheide aus 2011 und 2012 noch nicht rechtskräftig waren, erhebliche Nachzahlungen erhalten.

Eine **alleinerziehende Nigerianerin mit 4 Kindern**, die nach 20 Jahren Aufenthalt in Deutschland – davon 12 Jahre mit Aufenthaltserlaubnis – immer noch abgesenkte Asylbewerberleistungen bezog, wurde jahrelang vom Café Zuflucht leistungsrechtlich betreut und erhielt Ende 2012 über 7.000 EUR an Nachzahlungen.

Da die Rechtslage in Hinblick auf die Leistungsgewährung in der Vergangenheit für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen ist, bestand ein guter Teil der Beratung darin, Klienten entsprechend aufzuklären und sorgfältig die Bescheide der Vergangenheit zu studieren. In einigen Fällen wurden Rechtsmittel eingelegt, über die im Berichtszeitraum noch nicht entschieden wurde.

Die Stadt Aachen, bei der Bearbeitung der Widersprüche extrem zögerlich, hat immerhin von sich aus Inhabern einer humanitären Aufenthaltserlaubnis den vollen Sozialhilferegelsatz nach SGB XII zugestanden, auch wenn ihnen nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts pro Person eigentlich 30 EUR weniger zustünden.

Trotz der Deutlichkeit des Karlsruher Urteils bleiben weitere Fragen ungeklärt: Das Gericht hat zwar vorläufig ein „soziokulturelles Existenzminimum“ für Asylbewerber festgeschrieben, bei dem einwanderungspolitische Belange keine Rolle spielen dürfen, aber das Asylbewerberleistungsgesetz sieht auch Sanktionen (Kürzungen bis zur Leistungseinstellung) vor, die aber nicht Gegenstand des Karlsruher Verfahrens waren.

Die Stadt Aachen nimmt von den Sanktionsmöglichkeiten gerne und schnell Gebrauch. Das Faktum der unerlaubten Einreise genügt für die Stadt Aachen schon, um automatisch nur eingeschränkte Leistungen zu gewähren, so z.B. bei papierlosen schwangeren Migrantinnen, die sich vor der Geburt eines Kindes beim Ausländeramt anmelden oder bei Romafamilien aus Ex-Jugoslawien, die neu eingereist sind und erneut einen Asylantrag gestellt haben. Hier hat das Café Zuflucht für mehrere Betroffene Rechtsmittel eingelegt und eine Rechtsanwältin vermittelt. Eine Entscheidung ist bis zum Jahresende noch nicht gefallen.

Ein weiteres leistungsrechtliches Problem konnte im Projektzeitraum zur Zufriedenheit der Klienten gelöst werden: In sogenannten Mischhaushalten (ein daueraufenthaltsberechtigter Ehepartner erhält Leistungen vom Jobcenter, der andere nur abgesenkte Leistungen nach AsylbLG) lehnte das Jobcenter regelmäßig die Einstellung des sog. „Eckregelsatzes“ in der Bedarfsberechnung ab.

Fünf Familien sind im Berichtszeitraum betroffen, in allen Fällen erreichte das Café Zuflucht, dass das Jobcenter die Bedarfsberechnung ändern und entsprechend nachzahlen musste.

Das Beispiel zeigt auch, dass es nicht selten ist, dass in Haushalten von Daueraufenthaltsberechtigten auch Familienangehörige leben, die noch keinen derartigen Status besitzen und nur Asylbewerberleistungen erhalten. Gerade wenn in diesen Familien auch ein Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit und womöglich noch Arbeitslosengeld I bezogen wird, bedeutet dies ein schnell undurchschaubares Geflecht an Verrechnungen von Einkommen und anderen vorrangigen Leistungen und Berechnungen von kopfteiligen Kosten der Unterkunft, die insbesondere in den Bescheiden des Jobcenters nur noch schwer nachzuvollziehen sind. Durch den unregelmäßigen Eingang der verschiedenen Einkommensarten (Lohneingang im Folgemonat, Kindergeld erst in der zweiten Monatshälfte, ist es gerade für kinderreiche Familien schwer, ihre Einnahmen und Ausgaben so zu organisieren, dass sie ihren gewöhnlichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können und gleichzeitig aber auch der Lebensunterhalt sichergestellt ist. Insbesondere in Umbruchzeiten entstehen evident prekäre Situationen für die Familien, wenn Sozialleistungen (Kindergeld, Kinderwohngeld) erstmals beantragt und vom Jobcenter entsprechend angerechnet werden, aber die Leistungsstellen lange Bearbeitungszeiten benötigen

Eine weitere Problemkonstellation betrifft Flüchtlinge mit einem untergeordneten Abschiebeschutz, die nur deswegen Kindergeld erhalten, wenn sie gleichzeitig erwerbstätig sind. Da die Familienkassen bei der Bearbeitung des Kindergeldantrags zwar nach Aufenthaltsstatus, Arbeitserlaubnis und konkreter Beschäftigung nachfragen, aber in der Bescheiderteilung nicht besonders darauf hinweisen, dass bei Auslaufen der Erwerbstätigkeit (bzw. des Arbeitslosengeld I) kein Kindergeldanspruch mehr besteht, kam es zu Überzahlungen von bis zu fünfstelligen Summen.

Hier konnte die Beratung etwas gegensteuern und betroffene Ratsuchende systematisch aufklären, damit es zu keinen Überzahlungen kommt. In einzelnen Fällen, wo „das Kind schon in den Brunnen gefallen war“, gelang es, das zuständige Jobcenter durch Überprüfungsanträge zu einer entsprechenden Nachzahlung zu bewegen, so dass die Familienkasse beim Jobcenter einen Erstattungsanspruch geltend machen konnte.

Ein weiterer überregional bedeutsamer Erfolg konnte erzielt werden für Asylbewerber, die schwerbehindert und in den Genuss einer Wertmarke für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gelangt sind. Strittig war, ob sie für die Wertmarke eine Gebühr bezahlen müssen oder ob sie die Wertmarke – wie Bezieher von Grundsicherungs- oder Hartz IV-Leistungen – unentgeltlich erhalten.

Das Versorgungsamt meinte, der Gesetzgeber habe sich etwas dabei gedacht, wenn er Bezieher von Asylbewerberleistungen nicht ausdrücklich im Ausnahmekatalog aufgenommen habe. Angesichts der damals noch stark abgesenkten Asylbewerberleistungen ein erstaunlicher Befund.

Im Falle eines **irakischen Flüchtlings** vermittelte das Café Zuflucht auch hier zu einer Rechtsanwältin, die allen Instanzen bis hin zum Bundessozialgericht erfolgreich war mit der Folge, dass in vergleichbaren Fällen keine Gebühr für die Wertmarke gezahlt werden muss. Die höchstrichterliche Entscheidung fand Beachtung in den Fachzeitschriften.

Ein **gehörloser serbischer Asylbewerber** aus Aachen sollte ebenfalls für seine Wertmarke eine Gebühr bezahlen. Im Unterschied zu dem erwähnten irakischen Ratsuchenden, der bereits über einen humanitäre Aufenthaltserlaubnis verfügte, war der Aufenthalt des serbischen Asylbewerbers abhängig vom Ausgang des Asylverfahrens. Das Café Zuflucht legte Widerspruch für den Betreffenden ein mit Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung. Mit Erfolg: Das Versorgungsamt hatte ein Einsehen und gab dem Widerspruch statt.

Ein **kongolesischer Asylbewerber** sah nicht ein, weshalb er trotz seiner Aufenthaltserlaubnis kein Kindergeld erhalten sollte. Die Familienkasse verwehrte dies mit der Begründung, er habe eine Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in seinem Heimatland. Eine solche Aufenthaltserlaubnis hat seit Jahren in Deutschland kein Ausländer mehr erhalten. Sie trägt aber denselben Paragraphen, den auch Ausländer haben, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz erhalten haben, daher die missverständliche Auslegung des Amtes. Trotz eines Hinweises des Café Zuflucht zeigte sich das Amt rechthaberisch und insistierte auf seine Ablehnung. Erneut vermittelte das Café Zuflucht zur Rechtsanwältin, die beim Finanzgericht prompt Recht bekam: Die Familienkasse muss dem Klienten nun das Kindergeld auszahlen.

In der Beratung des Café Zuflucht kommen auch immer wieder kleinere Dinge des Alltags in Erscheinung: Eine jahrelang **papierlose junge Mutter aus Nigeria** wurde vom Sozialamt aufgefordert ein Konto einzurichten. Allein: Die Sparkasse Aachen wollte nicht die vorläufige Bescheinigung der Ausländerbehörde als Identitätsdokument anerkennen.

Das Café Zuflucht begleitete die junge Mutter zur Sparkasse. Es gab einiges Hin- und Her, dann hieß es, die Klientin dürfe am Folgetag noch mal kommen, um ein Guthabenkonto einzurichten.

Oder die telefonische Anfrage einer Aachener Beratungsstelle: Ein Klient war in Panik, weil das Ausländeramt ihn nach einem Bescheid vom Sozialamt fragte. Er befürchtete, dass seine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werde, wenn er Sozialhilfe beziehe.

Der Mitarbeiter fragte nach dem genauen Aufenthaltstitel und kam zum Schluss, dass die Verlängerung nicht von der Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden könne. Er vermutete dann sogleich ein Missverständnis auf Seiten des Klienten: Das Amt habe sicher nach einem Sozialhilfe-Bescheid gefragt, weil es sonst für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis Gebühren verlangen müsste.

Die hohen Fallzahlen könnten nicht bewältigt werden ohne das Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die ehrenamtlich Tätigen profitieren von der Möglichkeit, im Café Zuflucht Kontakt zu Flüchtlingen aufnehmen zu können. Sie empfinden ihre Arbeit als sinnstiftend und Horizont erweiternd. Umgekehrt entlasten sie die hauptamtlichen Mitarbeiter.

Wir bedanken uns für finanzielle Förderung

- der Stadt Aachen
- des Landes Nordrhein-Westfalen
- des Europäischen Flüchtlingsfonds
- der Sparkasse Aachen
- des Bistum Aachen
- aller Spender und Spenderinnen

Café Zuflucht – Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge

Träger: Refugio e.V.

Verantwortlich für den Inhalt: Winfried Kranz

Hausanschrift: Zollernstr.5 52070 Aachen
Postanschrift Postfach 100617 52006 Aachen
Tel. (0241) 511811 Fax (0241) 4465211
E-Mail refugio@net-service.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr.....10 – 13 Uhr
Do.....17 – 20 Uhr

Spenden werden erbeten an den Förderverein Café Zuflucht e.V.
Sparkasse Aachen, Kto. 10 71 202 806 BLZ 390 500 00

Die Spenden sind steuerlich absetzbar.